

- 126.** Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011 über die Festsetzung des Pflegeeltern-geldes (Pflegeelterngeldverordnung 2012)
- 127.** Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, mit der eine längere Frist für die Fort-schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur festgelegt wird
- 128.** Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Oktober 2011, mit der die Verordnung über die Ge-schäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

126. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung 2012)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohl-fahrtsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Pflegeelterngeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes) und dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflege-eltern bzw. Pflegepersonen). Pflegeeltern (Pflegeperso-nen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, gebührt zu-dem ein Ausstattungsbeitrag.

(2) Pflegeelterngeld gebührt Pflegeeltern (Pflegeper-sonen) und Personen, die Minderjährige im Sinn des § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz TJWG 2002 im Rahmen einer Krisenfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Perso-nen, die Minderjährige im Rahmen einer Krisenfamilie betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres täg-lich

Unterhalt: 6,20 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 21,00 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 7,20 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 22,00 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 9,30 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 24,10 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres täglich

Unterhalt: 11,30 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 26,10 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljäh-rigkeit täglich

Unterhalt: 12,40 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 27,20 Euro

(2) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Pflege-eltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mo-natlich

Unterhalt: 176,60 Euro
Erziehungsgeld: 280,00 Euro
Summe: 456,60 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 224,70 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 504,70 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 289,60 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 569,60 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 332,90 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 612,90 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: 390,50 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 670,50 Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(3) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 176,60 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.071,80 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 224,70 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.119,90 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 289,60 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.184,80 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 332,90 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.228,10 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: 390,50 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.285,70 Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(4) Werden Pflegekinder nicht durch ein ganzes Kalendermonat betreut, so gebührt der aliquote Anteil des Pflegeelterngeldes. Ein bereits zur Auszahlung gelangtes Pflegeelterngeld ist aliquot zurück zu erstatten, es sei denn, dies würde eine besondere Härte bedeuten.

(5) Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von 265,70 Euro zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegeelterngeldverordnung, LGBI. Nr. 73/2010, außer Kraft.

(3) Der aliquote Teil an zusätzlichem Pflegeelterngeld und zusätzlichem Erziehungsgeld, der sich nach § 2 Abs. 5 der Pflegeelterngeldverordnung, LGBI. Nr. 73/2010, bis zum 31. Dezember 2011 ergibt, ist bis zum 15. Februar auszuzahlen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener